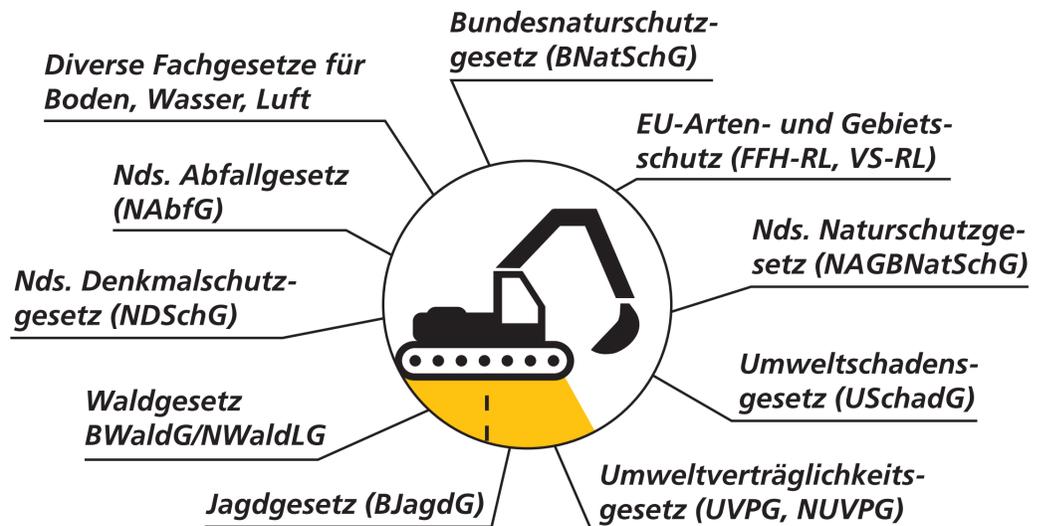


„Der Verursacher eines Eingriffes ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen“

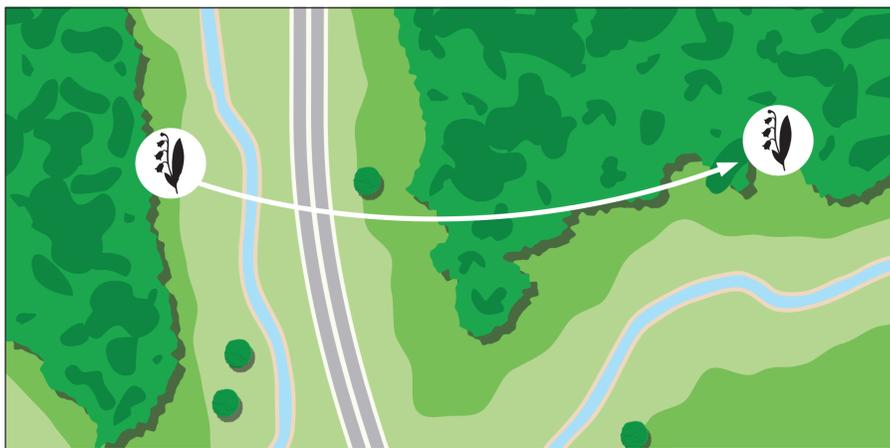
– so beginnt § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes. Manchmal ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft jedoch „unvermeidbar“. Dann regelt das Gesetz, dass diese durch angemessene landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen wird.

Viele weitere Bundes- und Landesgesetze sind bei der Planung einer Bundesfernstraße zu beachten und spielen in den Genehmigungs- und Klageverfahren eine wichtige Rolle:



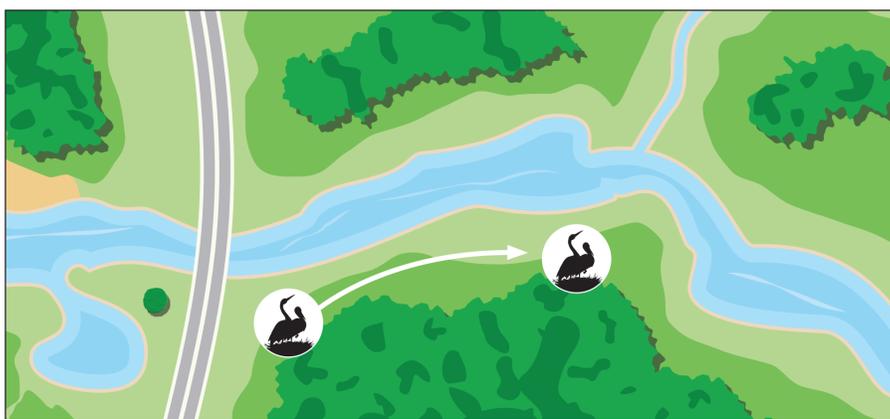
Ausgleichsmaßnahmen

Trotz sorgfältiger Planung kann oft nicht verhindert werden, dass durch Baumaßnahmen wichtige Lebensräume von zu schützenden Tieren und Pflanzen beeinträchtigt werden. Die NLStBV ist dann gesetzlich dazu verpflichtet, die Eingriffe, die sie vornimmt, entsprechend auszugleichen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen die Funktion und Werte des betroffenen Lebensraums so gut wie möglich kompensieren. Das bedeutet, dass die gewählten Ausgleichsflächen die gleiche Funktion für Tiere und Pflanzen erfüllen müssen, wie die Flächen, die durch den Bau der Bundesfernstraße wegfallen – der Lebensraum muss an einem anderen Ort also wieder vollständig zur Verfügung stehen.



Rahmenbedingungen für die Kompensation

Ausgleichsflächen sollten vorrangig öffentliche und angebotene Flächen sein. Wie die Flächen entwickelt werden sollen, hängt von den Beeinträchtigungen durch den Eingriff sowie vom Ausgangszustand der Kompensationsfläche ab. Wenn die Fläche eine hohe Verbesserungsmöglichkeit aufweist, können mehrere Ausgleichsanforderungen auf einer Fläche umgesetzt werden. Die Kompensation soll in der naturräumlichen Region erfolgen – alter und neuer Lebensraum sind also annähernd gleich.



Artenschutz verlangt Ausgleich in unmittelbarer Nähe: Erhaltung des „funktionellen Zusammenhangs“

In manchen Fällen ist der Ort des Ausgleichs nicht flexibel. Im § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes verlangt der Gesetzgeber mit Verweis auf den Artenschutz eine Ausgleichsmaßnahme, die sich in unmittelbarer Nähe des Eingriffs befindet, um den „funktionellen Zusammenhang“ des Gebietes für die Tierart zu erhalten. Damit soll der Fortbestand einer größeren Gruppe (Population) einer Tierart gesichert werden. Die Entfernung hängt dabei vom Bewegungsradius der jeweiligen Tierart ab. Diese Maßnahmen werden auch als CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) bezeichnet.

Eine weitere Besonderheit der CEF-Maßnahmen ist, dass ihre Funktionsfähigkeit bereits mit Beginn des Eingriffs – oft mit Baubeginn der Bundesstraße – gewährleistet sein muss. Das bedeutet, dass der „neue“ Lebensraum für die betroffenen Tiere bereits zum Zeitpunkt des Schadenseintritts „benutzbar“ sein muss. CEF-Maßnahmen sind daher „zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“, deren Umsetzung zum Teil mehrere Jahre Vorlauf vor dem Beginn des Straßenbaus benötigt.

Haben Sie noch Fragen? Dann wenden Sie sich gern an unsere Experten, schreiben Sie uns eine E-Mail an jana.winkler@nlstbv.niedersachsen.de oder rufen Sie uns an: 05021/606-194

